Spitzenverband

Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V.

Symposium am 22.11.2016 (Gemeinsamer Bundesausschuss und dessen Institute)

Gestaltung der (vertragsärztlichen) Versorgung durch den G-BA und die Bindungswirkung seiner Richtlinien für die sozialrechtlichen Schiedsstellen und Schiedsämter

- Dr. Martin Krasney -

1. Der G-BA gestaltet sowohl innerhalb als auch außerhalb der „klassischen" vertrags(zahn)ärztlichen Richtlinien durch Beschlüsse die vertrags(zahn)ärztliche Versorgung in einem ganz erheblichen Umfang.

2. Oftmals müssen diese Beschlüsse dann aber noch in den jeweiligen (Normen-)Verträgen umgesetzt werden.

3. Können sich die Vertragsparteien nicht auf die zur Umsetzung des G-BA Beschlusses erforderlichen vertraglichen Regelungen einigen, sieht das Gesetz in vielen Fällen vor, dass der Vertragsinhalt dann beispielsweise durch Schiedsstellen, Landes- oder Bundesschiedsämter (Schiedsstellen) festgesetzt wird.

4. Insofern stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Schiedsstellen an den jeweiligen Beschluss des G-BA gebunden sind. Dies erfolgt hier am Beispiel der Nutzenbewertungsbeschlüsse des G-BA nach § 35a Abs. 3 SGB V.

5. Die Nutzenbewertungsbeschlüsse des G-BA (§ 35a Abs. 3 Satz 1 SGB V) sind Teil der Arzneimittelrichtlinie (§ 35a Abs. 3 Satz 6 SGB V). Sie sind nicht gesondert gerichtlich überprüfbar (§ 35 Abs. 8 Satz 1 SGB V). Auf der Grundlage dieser Beschlüsse vereinbaren die pharmazeutischen Unternehmer und der GKV-Spitzenverband einen Erstattungsbetrag. Können sie sich nicht auf einen Erstattungsbetrag einigen, entscheidet die Schiedsstelle nach § 130b Abs. 5 SGB V (§ 130b Abs. 4 Satz 1 SGB V).

6. Die Frage nach der Überprüfungskompetenz – die nicht auf die Schiedsstelle nach § 130b Abs. 5 SGB V beschränkt ist – stellt sich aus Anlass von veröffentlichten Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg (*Beschluss vom 22.05.2014 – L 1 KR 108/14 KL ER; Beschluss vom 23.12.2015 – L 1 KR 550/15 KL ER*). Danach wird der Schiedsstelle nicht nur das Recht zur Überprüfung eingeräumt, sondern vielmehr auch die Pflicht zur Überprüfung des G-BA Beschlusses auferlegt.

7. Ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 91 Abs. 6 SGB V. Danach sind die Beschlüsse des G-BA insbesondere für die Träger des G-BA, die Versicherten und die Leistungserbringer verbindlich.

8. Die Ansicht des 1. Senates des LSG Berlin-Brandenburg läuft letztlich auf die Frage hinaus, ob der Verwaltung (Schiedsstelle als Behörde im Sinne von § 1 Abs. 2 SGB X) eine Normprüfungs- und Normverwerfungskompetenz zusteht?

9. Nichtanwendungskompetenz, Änderungskompetenz oder gar eine Normverwerfungskompetenz der Schiedsstellen gegenüber Beschlüssen des G-BA sind aus mehreren Gründen nicht anzuerkennen. Sie sind vielmehr voll umfänglich an den Beschluss des G-BA gebunden.

10. Bei einer Rechtschutzkonzentration kann sich bei vermeidbar willkürlichen Entscheidungen des G-BA die Frage nach der Gewährung von effektivem Rechtschutz stellen (Art. 19 Abs. 4 GG). Auch hier ist die Lösung aber über die sozialgerichtliche Kontrolle zu suchen (*LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 15.05.2013 – L 7 KA 105/12 KL*).